



DARLEHENSVERTRAG

gestützt auf den Regierungsbeschluss / die Departementsverfügung vom,
Protokoll Nr.

Zwischen dem

Kanton Graubünden, vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus des Kantons
Graubünden (AWT),

Darlehensgeber,

und

der Unternehmung **XY**,

Darlehensnehmer,

wird für das Projekt **Z** folgender

Darlehensvertrag

abgeschlossen.

1. Darlehenshöhe

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von Fr.

2. Darlehensauszahlung

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt per auf das Konto bei der

3. Verzinsung

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt für das Jahr 2011 2.25% p.a. Die jährliche Anpassung des Zinssatzes erfolgt jeweils per 1. Januar. Die Zinsen sind jährlich zahlbar per 31. Dezember.

4. Sicherheit

Als Sicherheit für das gewährte Darlehen dient

5. Vertragsdauer / Rückzahlung / Amortisation

Der vorliegende Vertrag dauert bis am Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das gesamte Darlehen bis dahin zurückzuzahlen.

Die jährliche Amortisationsrate beläuft sich auf Fr., fällig jeweils per Ende Dezember, erstmals am (die letzte Amortisationsrate beträgt und wird amfällig). Die Rechnungsstellung erfolgt per Ende November.

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit grössere Abzahlungsraten als im Vertrag vorgesehen zu leisten oder die Schuld vorzeitig gänzlich zurück zu zahlen.

Befindet sich der Darlehensnehmer mit der Zahlung von Amortisation oder Zinsen mehr als 30 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand, wird die restliche Darlehensschuld samt Zinsen grundsätzlich sofort fällig.

6. Schaffung von Arbeitsplätzen

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Schaffung von mindestens neuen Arbeitsplätzen. Unter „neuen Arbeitsplätzen“ sind jeweils 100 %-Vollzeitstellen zu verstehen, welche bis spätestens Jahre nach Aufnahme der Produktion eingerichtet sind und die für die restliche Dauer dieses Vertrages gesamthaft erhalten bleiben. 100 %-Vollzeitstellen können auch aus mehreren Teilzeitstellen gebildet werden. Die Anstellung von Personen für bereits bestehende Arbeitsstellen fällt nicht unter die Definition „neue Arbeitsplätze“.

7. Erhalt von Arbeitsplätzen

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Erhaltung von mindestens Arbeitsplätzen. Unter „zu erhaltenden Arbeitsplätzen“ sind jeweils 100 %-Vollzeitstellen zu verstehen, welche während der ganzen Dauer dieses Vertrages gesamthaft erhalten bleiben. 100 %-Vollzeitstellen können auch aus mehreren Teilzeitstellen gebildet werden.

8. Schuldanererkennung

Der Darlehensnehmer anerkennt, den vom Darlehensgeber im Rahmen dieses Darlehensvertrages jeweils in Rechnung gestellten Forderungsbetrag schuldig zu sein.

9. Verfall der Zusicherung

Falls die notwendigen Voraussetzungen zur Auszahlung des Darlehens bis zum nicht erfüllt werden, verfällt die zugesicherte Darlehensleistung. Das AWT kann anhand eines begründeten Gesuches zur Erfüllung der Voraussetzungen eine Fristverlängerung bewilligen.

10. Rückzahlungsverpflichtung

Werden bis zum nicht mindestens Vollzeitstellen geschaffen, wird die gesamte Darlehensschuld samt Zinsen grundsätzlich sofort fällig.

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, bei Wegzug oder Aufgabe der geförderten Geschäftstätigkeit während der Vertragsdauer 100% des ausbezahlten Darlehens samt Zinsen zurückzuerstatten.

11. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen im Anhang (Version 16. Dezember 2008) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden vom Darlehensnehmer vorbehaltlos anerkannt.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Unterschrift Darlehensnehmer:

Unterschrift AWT:

.....

.....



Allgemeine Auflagen und Bedingungen für Darlehensgewährung

(Anhang zum Darlehensvertrag)

Gestützt auf Art. 33 bis 35 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) gelten für Beiträge folgende Auflagen und Bedingungen. Diese Bestimmungen sind auch auf Darlehen im Sinne des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE; BR 932.100) anwendbar.

I. Leistungspflichten

1. Rekrutierung neuer Mitarbeiter

Die Priorität bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter liegt bei gleich qualifizierten Bewerbern bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

2. Berücksichtigung regionaler Unternehmen

Der Darlehensnehmer soll vorzugsweise und soweit zulässig bei Auftrags- und Arbeitsvergaben Unternehmen aus der Region Graubünden berücksichtigen, sofern sie konkurrenzfähig offerieren.

3. Sicherheit

Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber ausreichende Sicherheiten in Form einer Garantie-, Bürgschafts- oder einer ähnlich verpflichtenden Erklärung für die Rückzahlung des Darlehens beizubringen.

4. Gewinnausschüttungsverzicht Auszahlungseinschränkung

Während der Laufzeit des Vertrages dürfen grundsätzlich keine Gewinne ausgeschüttet und keine Auszahlungen an die Aktionäre getätigt werden, denen nicht eine entsprechende Leistung gegenübersteht. Werden trotzdem Gewinne ausgeschüttet, ist gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation in der Höhe von 50% des ausgeschütteten Betrages zu leisten.

5. Auskunftserteilung

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, während der Vertragsdauer zuständigen Behörden jeweils innert 3 Monate nach Jahresabschluss eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen. Der Darlehensnehmer hat überdies alle weiteren erforderlichen und gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Buchhaltung sowie andere finanzrelevante Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Obliegenheiten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzleistungen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann. Der Darlehensnehmer entbindet während der Vertragsdauer Behörden, Banken, Dritte usw. ausdrücklich vom Amts-, Bank- und Berufsgeheimnis gegenüber dem Darlehensgeber. Er ermächtigt den Darlehensgeber bzw. die von ihm beauftragte

Institution, selbständig alle gewünschten Auskünfte einzuholen.

II. Vorzeitige Beendigung und Auflösung

A. Voraussetzungen

Der Darlehensgeber ist berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der ordentlichen Laufzeit jederzeit per sofort aufzulösen, falls:

- a) der Darlehensnehmer seine Pflichten und vereinbarten Ziele aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht einhält;
- b) der Darlehensnehmer beabsichtigt und/oder Vorkehrungen trifft, aus dem Kanton Graubünden wegzuziehen;
- c) Vorkehrungen zur Einleitung eines Liquidations-, Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über den Darlehensnehmer oder über dessen Vermögen getroffen werden oder wenn der Darlehensnehmer sonstwie die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;
- d) der Darlehensnehmer gegen Gesetze und/oder andere Erlasse des geltenden Rechts verstösst;
- e) der Darlehensnehmer Vorkehrungen trifft, um Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Darlehensgebers einzuholen;
- f) eine wesentliche Änderung in den Gesellschafter- bzw. Beteiligungsverhältnissen beim Darlehensnehmer eintritt.

B. Folgen

1. Bei Vorliegen einer oder mehrerer der unter lit. A genannten Voraussetzungen ist der Darlehensgeber berechtigt und verpflichtet, weitere Förderleistungen unverzüglich einzustellen.
2. Zu Unrecht bezogene oder zweckentfremdete Leistungen sind samt Zinsen und Zinseszinsen zurückzuerstatten.

Bei Wegzug des Darlehensnehmers vor Ablauf der festen Vereinbarungsdauer werden die bereits ausbezahlten Förderleistungen samt Zinsen und Zinseszinsen sofort fällig.

Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Leistung.

3. Bei Verzug des Darlehensnehmers sind Verzugszinsen zu 5% zu leisten.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Darlehensgebers. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträgern.
2. Keiner Genehmigung seitens des Darlehensgebers bedürfen rechtsformändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschaftsverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.
3. Dieser Vertrag enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.
4. Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.
5. Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen sowie die Beilagen zu diesem Vertrag und die dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.
6. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt allfällige frühere Abreden und Vereinbarungen der Parteien.

IV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung untersteht dem öffentlichen Recht des Kantons Graubünden.
2. Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter der Leitung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
3. Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Graubünden.